

**Kurztitel**

Zivilprozessordnung

**Kundmachungsorgan**

RGBI. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000

**§/Artikel/Anlage**

§ 112

**Inkrafttretensdatum**

01.06.2000

**Text**

§ 112. Sind beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so hat jeder dieser Rechtsanwälte, der einen Schriftsatz einbringt, die für den Gegner bestimmte Gleichschrift dessen Rechtsanwalt durch einen Boten, die Post oder mittels Telefax oder elektronischer Post direkt zu übersenden; diese Übersendung ist auf dem dem Gericht überreichten Stück des Schriftsatzes zu vermerken. Dies gilt nicht für Schriftsätze, die dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellen sind oder durch deren Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt wird.